

Das Kasseler Werkhaus 1782-1823

Zur Geschichte des Kasseler Armenwesens

Von Martin Eckel

Im Jahre 1690 wird in dem ehemals von Berlepschen Freihaus in der Unterneustadt ein Armen- und Waisenhaus errichtet¹. Aufgabe der Direktion dieses Hauses ist die Versorgung aller Armen der Stadt mit dem Ziel, auf diese Weise den Gassenbettel zu beseitigen. Aber das ist wohl nie erreicht worden, denn alle paar Jahre werden neue Verordnungen zur Abschaffung des Gassenbettels erlassen. Oft wird nur der Text früherer Verordnungen wiederholt. In einigen Verfügungen jedoch werden neue Grundsätze für die Armenversorgung aufgestellt.

Die Verordnung vom 24. April 1719 bringt alle bisher ergangenen „Ordnungen“ in Erinnerung und verfügt weiterhin, daß fremde Bettler nicht mehr im Land geduldet würden. Sie hätten binnen 14 Tagen das Land zu verlassen, sonst würden sie festgenommen². Das Betteln wird ganz verboten. Der bereits von Landgraf Philipp in der Reformationsordnung aufgestellte Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen zu versorgen habe, wird erneuert. Deshalb sollen sich alle Bettler an ihren Geburtsort begeben. Die Gemeinden sollen die Arbeitsfähigen bei Androhung von Strafe zum Arbeiten anhalten. Die anderen, die sich ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können, sollen teils von der Gemeinde, teils aus dem Gotteskasten versorgt werden. Wird dennoch jemand bettelnd angetroffen, so soll er ins Zuchthaus gebracht werden. Das Militär wird angewiesen, bei der Festnahme verdächtiger Personen behilflich zu sein. Schärfere Visitationen, Paßkontrollen und eine bessere Kontrolle der Fremdenzettel in den Wirtshäusern werden verlangt. Eine Belohnung erhält, wer verdächtige Personen meldet. Dagegen ist Strafe angedroht, wenn die Verordnung nicht eingehalten wird. Diese Grundsätze werden im wesentlichen in den späteren Verordnungen wiederholt. So erläßt Landgraf Friedrich I., zugleich König von Schweden, am 17. Juni 1737 eine neue große Armen- und Bettelordnung³. Neben dem Verbot des Bettelns befaßt sich diese Verordnung besonders mit der Armenfürsorge. Für die Residenzstadt wird vorgeschrieben, wie die Verteilung der Armengelder aus Armenbüchse und Kirchenkasten zu erfolgen hat. Der Arme muß ein „Attestat“ des Pfarrers und ein „Certificat“ der Obrigkeit vorlegen. Die Auszahlung des Armengeldes erfolgt durch die Waisenhaus-Direktion. Aber bereits wenige Jahre später, am 29. Januar

1 HUGO BRUNNER: Armenpflege, Wohltätigkeits- und gemeinnützige Veranstaltungen in der Residenzstadt Cassel. Den Teilnehmern der 10. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit gewidmet (Kassel 1889) 23.

2 StAM Best. 5 Hess. Geh. Rat, Nr. 1262.

3 Ebda.

1742 und am 20. Dezember 1746 muß die genauere Einhaltung dieser Verordnung verlangt werden⁴.

Wie schon erwähnt, erfolgt die Versorgung der Armen zum Teil durch die Gelder, die durch das Herumreichen der Armenbüchse in den Häusern einkommen. Sie scheinen in der Mitte des 18. Jahrhunderts ständig abgenommen zu haben, denn am 21. August 1750 wird verfügt, daß bei der Einsammlung der Armengelder (jeweils montags) ein Ratsmitglied zugegen sein muß⁵. Im November 1750 wenden sich die Ratsmitglieder der Altstadt und im Januar 1751 die der Oberneustadt mit der Bitte an den Landgrafen, sie von dieser zeitraubenden Arbeit zu befreien, damit nicht die anderen Amtsgeschäfte zu sehr darunter litten⁶. Daraufhin wird das Konsistorium beauftragt, ehrenwerte Bürger, die nicht dem Rat angehören, für diese Aufgabe zu bestimmen.

Landgraf Wilhelm VIII. erläßt keine neuen Verordnungen für das Armenwesen. Seine Bettelordnung vom 18. Juli 1752 stimmt mit der von 1737 wörtlich überein⁷. Landgraf Friedrich II. jedoch verkündet am 17. Februar 1763 eine neue ausführliche Bettel- und Vagabundenordnung, deren Schwergewicht auf der Ausweisung von Vagabunden und anderen Müßiggängern liegt⁸. Sie ist bedingt durch die Not und die Wirren, die der Siebenjährige Krieg über Hessen gebracht hat. Zwei weitere Folgen dieses Krieges sind für das Armenwesen von Bedeutung: auf der einen Seite hat die wirtschaftliche Not eine starke Zunahme der Zahl der Armen zur Folge, zum anderen nehmen die Armengelder in erschreckendem Maße ab. Deshalb wird am 21. Juni 1765 von Landgraf Friedrich II. eine neue Armenordnung erlassen, die sich hauptsächlich mit der Erhöhung der Armengelder befaßt⁹.

Die Zahl der Armen und besonders die der Bettler scheint aber in den folgenden Jahren zuzunehmen. Da auch die oben erwähnte Verfügung keine wesentliche Erhöhung der Wochensteuern gebracht hat, wird bereits am 6. August 1773 eine neue Armenverordnung erlassen, in der ganz konkrete Maßnahmen festgesetzt sind¹⁰. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die eingehenden Wochensteuern kaum zu einem Drittel ausreichen, um die ständig steigende Zahl der Bedürftigen „mit einer höchst nothdürftigen Beyhülfe, geschweige denn mit ihrem hinlänglichen Unterhalt zu versehen.“ Zwei Gründe werden angeführt. Einmal entziehen sich viele Bürger der Entrichtung der Armengelder. Zum anderen geben viele Einwohner ihre Almosen direkt „den auf den Straßen und in den Häusern sie überlaufenden Bettlern.“ Durch die neue Verordnung will nun Landgraf Friedrich II. den Gassenbettel abschaffen und eine bessere Versorgung der Armen erreichen. Das Betteln wird wiederum verboten und als wirksame Gegenmaßnahme die Subskription der Wochen-

4 StAM Best. 5, Nr. 1269.

5 StAM Best. 17/i Regierung Kassel: Kommunalrepositor, Nr. 3049.

6 Ebda.

7 StAM Best. 5, Nr. 1262.

8 StAM Best. 5, Nr. 869.

9 StAM Best. 5, Nr. 19 197.

10 StAM Best. 5, Nr. 1 088.

steuer eingeführt. Damit die Waisenhaus-Direktion einen Überblick über die verfügbaren Mittel erhält, wird bestimmt, daß in den Häusern eine Subskriptionsliste umläuft. In diese sollen alle Haushaltungsvorstände, Einzelpersonen, Offiziere und Rentner ihre wöchentliche Gabe für die Armen nach freiem Ermessen eintragen. Diejenigen, die sich nicht einschreiben oder keinen Betrag festsetzen wollen, sollen auf Veranlassung der Waisenhaus-Direktion vom Steuer-Collegium eingeschätzt werden. Hat ein Subskribent bisher einen „Hausarmen“ versorgt, so kann er diesen namentlich auf der Liste aufführen. Das Waisenhaus ist gehalten, dann einen Teil des gespendeten Betrages für diesen „Hausarmen“ zu verwenden. Das Steuer-Collegium wird angewiesen, jährlich dem Waisenhaus mitzuteilen, welche Bürger für die Wochensteuer-Subskription neu hinzugekommen sind. An Hand der Subskriptionslisten hat die Waisenhaus-Direktion einen „Etat“ aufzustellen, in dem jeder Subskribent namentlich mit Anschrift und der Höhe seiner Wochensteuer eingetragen wird. Den Erhebern der Wochensteuer steht ein Auszug dieses „Etats“ zur Verfügung. Die Verordnung befaßt sich sehr eingehend mit der Erhebung der Gelder. Wird die Wochensteuer nicht freiwillig gezahlt, soll sie auf Weisung der Waisenhaus-Direktion von der Polizeikommission *„ohne Ansehen der Person durch Exekution“* eingetrieben werden. Man hofft durch diese Regelung die notwendigen Gelder zu erhalten.

Die Verordnung vom 21. Juni 1765 soll unter „Glockenschlag“ noch einmal öffentlich bekanntgegeben werden. Die Polizeikommission wird angewiesen, die Zahl der Gassenvögte und Polizeiknechte zu erhöhen, damit eine bessere Kontrolle in den einzelnen Revieren durchgeführt werden kann.

Da viele Arme noch arbeiten können, sich aber damit entschuldigen, sie fänden keine Arbeit, wird die Waisenhaus-Direktion aufgefordert, *„allerhand Sorten roher Materialien, als Wolle, Flachs, Garn u. u. anzuschaffen, auch von anderen, welche solche dahin geben wollen, zu übernehmen, wovon denjenigen Armen, welche dazu geschickt sind, etwas zur Verarbeitung mit nach Hause zu geben ist, um solches gegen Bezahlung eines billigen Lohnes fertig wieder zu liefern, und sind diese gefertigten Stücke, insoweit sie nicht von fremden Materialien gemacht sind, sondern dem Waisenhaus selbst gehören, auf eine schickliche Weise zu Geld zu machen, und zum Besten des Instituts zu verrechnen.“*

Die Wochensteuer-Subskription führt zwar zu einer beträchtlichen Erhöhung der Armengelder, trotzdem muß das Waisenhaus jährlich etwa 1000 Reichsthaler zuschießen. Sie ist der Meinung, daß dieser Betrag erheblich vermindert werden könne, wenn die Gelder immer von den gleichen Erhebern — die fest angestellt werden müßten — eingesammelt werden könnten¹¹.

Aber der Gassenbettel hat auch nach dieser Verordnung nicht aufgehört, wie aus einem Protokollauszug vom 20. März 1778 hervorgeht. Der Polizeikommission wird befohlen, einige der „Hauptgassenbettler“ festzunehmen und ins Zuchthaus einzuliefern, wo sie zur Arbeit angehalten werden sollen. In die-

11 StAM Best. 5, Nr. 10 852.

sem Zusammenhange wird gefragt, ob nicht überhaupt im Zuchthaus noch Platz für die Armen sei, die „vom Bettel profession machen“. Im Zuchthaus sollen sie durch Arbeit ihr Brot selbst verdienen und darüber hinaus dem Zuchthaus noch einen Nutzen schaffen¹². Interessant ist der Erfahrungsbericht, den die Zuchthaus-Direktion am 5. November 1778 über den Erfolg dieser Maßnahme vorlegt: In der Woche vom 26. Oktober bis zum 2. November hat der Polizeihauptmann fünfzehn Personen wegen Gassenbettelns eingeliefert. Nur drei von ihnen waren arbeitsfähig: ein Knabe von 15 Jahren und zwei Männer. Die übrigen zwölf waren entweder zu alt, zu krank oder zu gebrechlich. Die Bettler kamen häufig in einem solchen Zustand in das Zuchthaus, daß sie zuerst mit Kleidung und Medikamenten versorgt werden mußten. Da aber die „Revenuen“ des Zuchthauses – bedingt durch die teuren Jahre 1770, 1771 und 1772 – ständig abgenommen haben, reichen sie kaum zum Unterhalt der „Züchtlinge“ aus. Die Zuchthauskasse kann daher unmöglich den neuen, außerordentlichen Aufwand auch nur zum Teil bestreiten. Außerdem sind die Räumlichkeiten des Zuchthauses so eng, daß es für die alten und gebrechlichen Leute auf keinen Fall der richtige Aufenthaltsort ist. Darüber hinaus ist für die, die arbeiten können, kein Rohmaterial vorhanden. Tabak ist seit Monaten nicht mehr abgeliefert worden, und das Färberholz reicht kaum für die Insassen des Zuchthauses¹³.

Wenn bei einem solchen Bericht die negativen Seiten besonders hervorgehoben werden, kam man doch nicht um die Tatsache herum, daß von fünfzehn Personen nur drei arbeitsfähig sind. Allerdings wird man nicht vergessen dürfen, daß die Polizei vermutlich zuerst die Bettler von der Straße entfernt hat, die durch ihr Äußeres bei der Bürgerschaft Mißfallen hervorrufen konnten.

Am 9. August 1780 schlägt die Polizeikommission ein neues Mittel vor, um den Gassenbettel in der Residenzstadt einzudämmen. Es müßte eine „zuverlässige Anstalt“ geschaffen werden, „worinnen denen Armen Arbeit und Verdienst gegeben werden kann.“ Denn es hatte sich herausgestellt, daß für viele Bettler die Einweisung in das Gefängnis oder Zuchthaus eher eine Wohltat als eine Strafe bedeutete.

Dieser Gedanke an ein Arbeitshaus wird von der Polizeikommission erneut am 18. Dezember 1782 in einem Bericht an den Landgrafen aufgegriffen¹⁴. Hierin verteidigt sich die Polizeikommission gegen die Vorwürfe des Landgrafen, „daß dem Gassenbettel in der hiesigen Residenz nicht mit einem besseren Erfolg gesteuert würde.“ Zwar seien in den letzten Jahren die verschiedensten Mittel angewandt worden, um den Gassenbettel abzuschaffen, jedoch alle ohne Erfolg. Die Erfahrungen hätten gezeigt, daß es nur eine Lösung gäbe: Diejenigen Armen, die aus irgendeinem Grund nicht mehr arbeiten könnten, müßten eine so hohe Wochensteuer erhalten, daß sie ohne Betteln davon leben könnten. Für diejenigen, die noch arbeitsfähig seien, müsse ein

12 StAM Best. 5, Nr. 883.

13 Ebda.

14 Für das Folgende vgl. StAM Best. 5, Nr. 1088.

Arbeits- und Werkhaus errichtet werden, damit sie dort ihren Lebensunterhalt verdienen könnten. Viele andere große Städte hätten bereits ein solches Arbeitshaus. Die Polizeikommission hat auch mit der Waisenhaus-Direktion schon verhandelt, ohne allerdings zu einem Ergebnis zu kommen. Nur darüber ist man sich einig, daß von den vorhandenen Geldern für die Armenpflege kein Werkhaus errichtet werden kann.

Nun vertritt die Polizeikommission die Meinung, daß das Waisenhaus in der letzten Zeit durch die Prinz-Georg-Stiftung — eine Stiftung zur Unterstützung von Offiziers- und Soldatenwitwen, sowie zur Erziehung und Versorgung von Soldatenkindern — einen gewissen Vorteil erlangt habe. Deshalb wird die Frage eines Werk- und Arbeitshauses erneut aufgeworfen. Die Waisenhaus-Direktion lehnt aber wiederum ab und schlägt vor, die Angelegenheit dem Landgrafen zu unterbreiten und von diesem einen freien Ort und einen Fond zur Errichtung des Hauses zu erbitten. Von der Polizeikommission werden nun folgende drei Punkte vorgetragen:

1. Das Waisenhaus solle sich auf jeden Fall in einer angemessenen Weise an dem Werkhaus beteiligen, denn schließlich seien die Wochensteuersubskriptionen nur unter der Bedingung gemacht worden, daß der Gassenbettel abgeschafft werde.
2. Das Werkhaus solle zunächst im Kleinen anfangen, sodaß man vorerst nur einen freien Ort und jährlich etwa 800 Rthlr. benötige.
3. Die unnützen Gassenvögte sollten entlassen und an deren Stelle einige weitere Polizeidiener eingestellt werden, um auf diese Weise Gelder für die Armenversorgung einzusparen.

Man hofft schließlich, daß auch der Landgraf mit dazu beitragen werde, daß eine solche Anstalt errichtet werden kann. Dieser Bericht der Polizeikommission wird der Waisenhaus-Direktion zur Stellungnahme zugeschickt, die am 21. Januar 1783 erklärt, daß sie keinen Zuschuß zum Werkhaus geben könne.

Daraufhin ergeht am 21. Februar 1783 die Verfügung, daß die bisher dem Waisenhaus zufließende Wochensteuer von jährlich 5—6000 Rthlr. künftig an die Polizeikommission abzuführen sei. Von diesen Geldern solle die Polizeikommission nicht nur die Armen versorgen, sondern zugleich auch das Werkhaus errichten und unterhalten. Ein entsprechender Plan soll entworfen und zur Approbation vorgelegt werden.

Diese Verfügung überrascht, wenn man bedenkt, daß Landgraf Friedrich II. in seiner Armenordnung von 1773 bereits den Gedanken der Arbeitsbeschaffung aufgegriffen hatte, und daß er darüber hinaus anscheinend wirklich daran interessiert war, daß die Armen der Residenz besser als bisher versorgt werden sollten. Beide Stellen hatten in ihren Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die bisherigen Gelder nicht einmal für die Versorgung der Armen ausreichten, geschweige denn von diesen Mitteln etwas für die Errichtung eines Werkhauses abgezweigt werden könnte.

Zwei Gründe mögen den Landgrafen veranlaßt haben, sich so zu entscheiden. Zum ersten scheint die Armenversorgung und besonders die Arbeitsbe-

schaffung, die er 1773 verfügt hatte, nicht zu seiner vollen Zufriedenheit von der Waisenhaus-Direktion besorgt zu sein. Zum anderen dürften die Einkünfte des Waisenhauses höher gewesen sein, als sie geschildert werden. Denn es ist sonst nicht ganz begreiflich, daß sich die Waisenhaus-Direktion im Laufe der Verhandlungen – einige Jahre später – einer Einsichtnahme in ihre Bücher widersetzt¹⁵.

Es ist verständlich, daß die Polizeikommission den Erlaß des Landgrafen – nur mit der Wochensteuer die Armen zu versorgen und das Werkhaus zu errichten – nicht widerspruchslos hinnimmt. Sie lehnt es vielmehr ab, unter diesen Voraussetzungen die Armenversorgung zu übernehmen. Sie begrüßt zwar für die Errichtung eines Werkhauses die Verbindung von Polizeikommission und Waisenhaus-Direktion, ist aber der Meinung, daß die Verteilung der Wochensteuern zweckmäßigerweise in den Händen der Waisenhaus-Direktion verbleibe. Auch die Errichtung des Werkhauses wird unter diesen Bedingungen von der Polizeikommission abgelehnt¹⁶.

Daraufhin werden am 28. März 1783 folgende Bürger der Stadt aufgefordert, eine Kommission zu bilden: Regierungsrat von Manger, Kriegs- und Domänenrat Korngiebel, Kriegsrat Wetzel, Professor Casparson und Rat und Konsul Goeddaeus. Diese Kommission soll in Anlehnung an die Preisschrift des Professors Casparson einen Plan entwerfen, *„wie mit denen bey denen Einwohnern hiesiger Stadt erhoben werdenden Wochen-Steuern die wahren Armen unterhalten, zugleich aber auch ein Werk- und Arbeitshaus errichtet und hierinnen aufs Betteln sich legenden Müßiggängern Arbeit und Unterhalt verschafft, so dann das Gassenbetteln abgeschafft werden könne.“*

Die Preisschrift trug den Titel: *„Abhandlung von Verhütung des Bettelns in einer Haupt- und Residenzstadt“*. Professor W. J. C. G. Casparson hatte den Preis der „Gesellschaft des Ackerbaus und der Künste“ erhalten, die im Jahre 1782 einen Preis für eine Abhandlung ausgesetzt hatte, in welcher ein Weg zur Abschaffung des Gassenbettelns in der Residenz aufgezeigt würde¹⁷.

Die eingesetzte Kommission soll nun auf der Grundlage dieser Preisschrift einen ausführlichen Plan aufstellen und zur „Approbation“ vorlegen. Zunächst wird untersucht, wie viele Arme eigentlich von den Wochensteuern unterstützt werden müssen. Die Armen werden dabei in drei Klassen eingeteilt:

1. Wahre Arme, die überhaupt nicht mehr arbeiten können.
2. Arme, die wegen ihrer körperlichen Gebrechen nur einen Teil ihres Lebensunterhaltes selbst verdienen können.
3. Arme, denen es an Fleiß und Gelegenheit zur Arbeit fehlt.

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen, daß sich die Zahl der Armen der ersten Klasse auf etwa 200, der zweiten auf etwa 350 und der dritten auf etwa 200 beläuft. Rechnet man, daß eine Person der ersten Klasse wöchent-

15 StAM Best. 17/i, Nr. 3066/17.

16 StAM Best. 5, Nr. 1088.

17 BRUNNER: Armenpflege 25.

lich 10 alb 8 hlr, eine der zweiten Klasse 4 alb 6 hlr erhalten müßte, so reichen die einkommenden Wochensteuern in Höhe von jährlich ca. 6 000 Rthlr kaum für diese beiden Klassen. Für die Errichtung eines Werkhauses, in dem vor allem die Armen der dritten Klasse Arbeit finden sollen, bleiben keine Mittel mehr übrig. Nach Ansicht der Kommission kann ein Werkhaus nur dann eröffnet und mit Erfolg fortgeführt werden, wenn ein neuer Fond geschaffen wird. In diesen Fond sollen alle Gelder fließen, die bisher in irgendeiner Form für Arme aufgewendet wurden. Diese Ansichten legt die Kommission im Juni 1783 dem Landgrafen zur Beurteilung vor¹⁸. Es wird von höchster Seite hierzu festgestellt, daß eine Zusammenlegung der Mittel nicht möglich sei, da die einzelnen Stiftungen ihre eigenen Bestimmungen hätten. Um aber in Zukunft zu vermeiden, daß bestimmte Arme eine doppelte Unterstützung erhalten, solle sich die Kommission von den Verwaltern der Stiftungen die Namen derer geben lassen, die von diesen versorgt würden. Vom Bezug der Wochensteuer sollten jene Armen dann ausgeschlossen werden. Mit dem auf diese Weise eingesparten Betrag solle das Werkhaus eingerichtet werden. Es wird der Kommission mitgeteilt, daß weder ein „herrschaftlicher“ Zuschuß noch ein solcher von seiten der Bürgerschaft zu erwarten sei.

In einem ausführlichen Plan, den die Kommission am 14. Juli 1783 vorlegt, weist sie darauf hin, daß sie nicht an die Zusammenlegung der Stiftungen gedacht habe, sondern an die Gelder, die bisher dem Waisenhaus für die Armen zufließen:

1. das Morgenopfer, oder die Almosen der Kirchen der Stadt,
2. ein Teil des Gewinnes des Verlags der Commerciens-Zeitung, der gewöhnlichen Kalender und der Gesangbücher,
3. ein Teil des Gewinnes aus der Waisenhaus-Lotterie und
4. die Gelder, die aus Legaten, Strafen, Confiscationen für die Armen bestimmt sind.

Die Kommission schlägt vor, die Versorgung der Armen solle bei der Waisenhaus-Direktion verbleiben. Die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel möchte sie in folgender Weise geregelt sehen: entweder solle die Werkhauskommission die Wochensteuer voll erhalten, damit das Werkhaus errichten und unterhalten und den jährlichen Überschuß an das Waisenhaus abführen; oder aber das Waisenhaus bekomme die Wochensteuer, zahle aber dafür an das Werkhaus einen Zuschuß, der im ersten Jahr mindestens 3 000 Rthlr betragen müsse.

Nach dem vorgelegten Plan soll das Werkhaus im wesentlichen für drei Personengruppen eingerichtet werden:

1. Für Arme, die Kräfte und Willen zum Arbeiten haben, denen es aber an Gelegenheit dazu fehlt,
2. für Arme, die zwar Kräfte zum Arbeiten haben, aber Müßiggänger sind

18 Für das Folgende vgl. wieder StAM Best. 5, Nr. 1088.

und aus diesem Grunde betteln. Mit der Errichtung des Arbeitshauses ist ihnen jede Entschuldigung genommen,

3. für arme Kinder, die entweder elternlos sind, oder deren Eltern sie zum Betteln anhalten.

Folgende Ämter müßten besetzt werden:

1. Ein männlicher und ein weiblicher Aufseher. Diese sollen zugleich in der Arbeit unterrichten;
2. ein Inspektor, der Material ankauft, die fertigen Waren absetzt, Rechnung und „Oeconomie“ führt und
3. ein Lehrer, der Schreiben, Lesen und in Christenlehre unterrichten soll.

Als Haus könnte ein gewöhnliches Wohnhaus mit mindestens zwölf Zimmern genommen werden.

Wenn im Werkhaus etwa 50 Personen Unterkunft fänden, würden die Ausgaben — wie folgende Aufstellung zeigt — jährlich 2 740 Rthlr 20 alb betragen:

1. für Kleidung	300 Rthlr	— alb
2. für Verpflegung	1140 Rthlr	20 alb
3. für 30 Betten	300 Rthlr	— alb
4. für Holz, Feuer und Licht	150 Rthlr	— alb
5. für 2 Mägde	120 Rthlr	— alb
6. für Armenvögte usw.	250 Rthlr	— alb

2740 Rthlr 20 alb

Neben diesen jährlichen Ausgaben sei noch ein Anfangskapital von etwa 1000 Rthlr erforderlich für die Beschaffung von Rohmaterial, Arbeits- und Küchengeräten und zur Bezahlung der ersten Löhne, für die Armen, die die Arbeiten zu Hause erledigen.

Dieser Plan läßt erkennen, daß das Werkhaus sehr großzügig hätte angelegt werden müssen. Dafür reichen aber die vorhandenen Mittel in keinem Fall aus. Nach einigen Verhandlungen erklärt sich die Waisenhaus-Direktion am 25. August 1783 bereit, jährlich 1000 Rthlr an das Werkhaus abzuführen, für den Fall, daß die Armenversorgung vom Waisenhaus abgetrennt werde. Sie hebt aber besonders hervor, daß das Waisenhaus bisher alljährlich große Summen aus eigenen Mitteln zugeschossen habe.

Aufgrund dieser Zusage wird die Werkhauskommission am 17. Oktober aufgefordert, nun unter den neuen Voraussetzungen — Wochensteuer + 1000 Rthlr Zuschuß — einen endgültigen Plan aufzustellen. Er wird von der Kommission am 14. November vorgelegt und da er als zu kostspielig angesehen wird, am 9. Dezember verworfen. Die Kommission wird aufgefordert, einen neuen Entwurf auszuarbeiten.

Der neue Vorschlag wird am 10. Januar 1784 eingereicht. Es sind besonders bei der Verpflegung, Unterbringung und Erziehung Einsparungen vorgenommen worden. Die jährlichen Kosten werden nun mit 1465 Rthlr angegeben.

Allerdings bittet die Werkhauskommission um einen Vorschuß in Höhe von 1000 Rthlr, damit sie das Werkhaus überhaupt einrichten kann. Am 27. Februar 1784 wird der neue Plan akzeptiert; der Vorschuß jedoch wird nicht gewährt. Die ehemalige Wasenmeisterei wird der Kommission als Werkhaus zur Verfügung gestellt. Die nochmalige Bitte um einen Vorschuß wird am 23. April 1784 wiederum abgelehnt. Auch den Antrag, die Waisenhauskasse möge das Geld vorschießen, wird am 14. Mai nicht stattgegeben. Daraufhin bittet die Kommission, sie von dieser Aufgabe zu dispensieren.

Aufgrund dieses Gesuches ergeht am 27. Mai 1784 die Resolution, daß mit der Waisenhaus-Direktion über den Vorschuß verhandelt werden soll. Die Verhandlungen ergeben, daß die Waisenhaus-Direktion bereit ist, ein zinsloses Darlehen zu gewähren, aber nur unter der Bedingung, daß die Mitglieder der Kommission persönlich haften. Diese persönliche Haftung wird aber abgelehnt. Die Kommission hat mit der Ablehnung Erfolg. Die Waisenhaus-Direktion wird am 16. Juli 1784 angewiesen, das Darlehen zu geben und von dem jährlichen Zuschuß 150 Rthlr jeweils einzubehalten. Nach Errichtung des Werkhauses soll dieses Darlehen hypothekarisch gesichert werden.

Da der Vorschuß für die Errichtung des Werkhauses noch nicht ausreicht, wird der Kommission gestattet, beim Waisenhaus weitere 800 Rthlr aufzunehmen. Die Vorbereitungen zur Eröffnung des Werkhauses sind im November 1784 im wesentlichen abgeschlossen. Am 7. Dezember 1784 wird die Erlaubnis zur Eröffnung des Werkhauses gegeben.

Das nicht vorhandene Eigenkapital ist eine sehr hohe Hypothek. Von Anfang an lastet sie auf dem Werkhaus und kann auch im Laufe der Zeit nicht getilgt werden. Im Gegenteil, sie wird immer größer. Die Mitteilung, daß das Werkhaus keine Mittel mehr habe, um noch weiter bestehen zu können, ist der ständige Inhalt vieler Bittschriften und Berichte an den Landgrafen. Zwischen Waisenhaus-Direktion und Werkhauskommission setzt ein Kampf um die Mittel ein, der nicht immer von sachlichen Erwägungen getragen ist. Die Waisenhaus-Direktion wirft der „Armen-Verpflegungs- und Werkhaus-Kommission“ vor, daß sie aus dem Werkhaus ein zweites Waisenhaus mache, und daß sie nur deshalb immer neue Mittel fordere, damit das Waisenhaus auf diese Weise zum Erliegen komme. Die Werkhauskommission ihrerseits ist der Meinung, daß die Waisenhaus-Direktion über größere Mittel verfüge, als sie angibt, besonders seit im Jahre 1786 das Findelhaus geschlossen worden ist¹⁹.

Als das Jahr 1785 — das erste Jahr seit der Eröffnung des Werkhauses — zu Ende geht, weist die Abrechnung der Werkhauskommission ein Defizit in Höhe von 465 Rthlr 5 alb 4hrlr aus. Zum erstenmal wird jetzt ein Zuschuß von fürstlicher Seite gewährt. Dieses Defizit wird am 3. Januar 1786 in Form eines Gnadengeschenkes vergütet. Die finanzielle Lage des Werkhauses verschlechtert sich jedoch im Laufe des Jahres zusehends. Deshalb wird die Re-

19 Ebda.; vgl. ferner Best. 17, Nr. 3066.

gierung von Kassel am 14. November 1786 aufgefordert, Mittel und Wege zu suchen, wie dem Werkhaus=Institut zu helfen sei²⁰.

Die Regierung sieht nur zwei Wege. Der eine ist ein Zuschuß aus hochfürstlicher Kasse. Der zweite ist die Bildung einer Kommission, die untersuchen soll, welche Stiftungen für das Werkhaus verwendet werden können²¹. Mit der Bildung einer solchen Kommission wird die Regierung am 5. Dezember 1786 beauftragt²². Sie betraut am 11. Dezember folgende Bürger mit dieser Aufgabe: Regierungsrat von Manger, Superintendent von Rohden, Rat Ledderhose und Rat Goeddaeus²³. Das Ergebnis der Untersuchung ist das gleiche wie im Jahre 1783. Die Stiftungen sind zweckgebunden und können nicht für das Werkhaus verwendet werden. Auch jetzt wird wieder vorgeschlagen, daß die Armen, die von den Stiftungen unterstützt werden, der Werkhauskommission gemeldet werden. Außerdem soll die Waisenhaus=Direktion ihren jährlichen Zuschuß erhöhen. Da viele lutherische Kinder im Werkhaus aufgenommen worden sind, soll auch das lutherische Waisenhaus einen Beitrag leisten. Beide Waisenhäuser weisen die Ansinnen jedoch scharf zurück. Da sich auch im Jahre 1787 die finanzielle Lage des Werkhauses nicht bessert, wird am 25. Januar 1788 verfügt, daß die Domänenkasse einen jährlichen Zuschuß von 300 Rthlr zahlen soll²⁴.

Nach langwierigen Verhandlungen wird die Waisenhaus=Direktion am 9. Oktober 1789 aufgefordert, ihren jährlichen Betrag um 500 Rthlr auf 1500 Rthlr zu erhöhen. Außerdem erhält die Werkhauskommission am 20. Oktober 1789 ein Gnadengeschenk von 300 Rthlr. Für die Kasse des Werkhauses bedeutet es eine große Erleichterung, daß am 25. Januar 1791 die Besoldung der Gassenvögte und Polizeidiener von der Oberrentkammer übernommen wird. Doch die finanzielle Lage des Werkhauses ändert sich in keiner Weise. Das Waisenhaus dagegen scheint besonders durch die Lotteriegewinne seine Einkünfte beträchtlich erhöht zu haben²⁵.

Nach mehreren Verhandlungen ist die Waisenhaus=Direktion bereit, einen Teil des Überschusses aus den Lotterien an das Werkhaus abzuführen. Nach einer Resolution vom 26. August 1803 muß in Zukunft ein Gewinn zu gleichen Teilen zwischen Waisenhaus und Werkhaus aufgeteilt werden. Wird kein Überschuß erzielt oder entsteht sogar ein Verlust, so erhält das Werkhaus nur einen Anteil an dem 1 0/0 der Einlagen. Erst wenn durch die folgenden Lotterien der Verlust gedeckt ist, bekommt das Werkhaus wieder seinen Gewinnanteil. Im Jahre 1804 erhält das Werkhaus bei der „30ten Casselischen Waisenhaus Lotterie“ zum erstenmal einen Zuschuß von 8127 Rthlr – alb 11¹/₂ hlr²⁶.

20 StAM Best. 5, Nr. 1088.

21 StAM Best. 17/i, Nr. 3066/5 u. 6.

22 Ebda. Nr. 3066/7.

23 Ebda. Nr. 3066/10.

24 StAM Best. 5, Nr. 1088.

25 Ebda.

26 StAM Best. Rechnungen: Abt. II Kassel, Nr. 673/1804 (Waisenhauslotterie).

Einige Zeit scheint nun das Werkhaus finanziell besser gestellt zu sein. Unter der französischen Fremdherrschaft wird der Zuschuß aus der Domänenkasse ebenfalls bewilligt. Aber im Mai 1807 sind die Kassenverhältnisse des Werkhauses wieder einmal besonders schlecht. Auf Antrag wird der Werkhauskommission, eine Unterstützung in Höhe von 200 Rthlr gewährt, die jedoch aus den nächsten Lottereeinkünften wieder zurückgezahlt werden muß²⁷.

Am 6. Oktober 1808 wird das Magazingebäude vor dem Frankfurter Tor der Werkhauskommission „zur Errichtung eines erweiterten Werk- und Armenhauses auf immerwährende Zeiten überwiesen“. Die bisherige Wasenmeisterei ist anscheinend aufgegeben worden²⁸.

Es ist nun an der Zeit zu fragen: Ist das Ziel, die Abschaffung des Gassenbettelns, in den fast dreißig Jahren seit der Eröffnung des Werkhauses im Jahre 1784 erreicht worden? Es scheint nicht der Fall zu sein. Denn am 21. August 1816 legt der Geheime Kammerrat Polizeidirektor von Manger einen ausführlichen Bericht vor, in dem er darlegt, daß die Bettelei in der Residenz und deren Umgebung so überhand genommen habe, daß man täglich die lautesten Klagen und Vorwürfe hören müsse. Der Vorschlag, den er unterbreitet, ist der gleiche wie vor dreißig Jahren, nur mit dem Unterschied, daß diesmal ein Zwangsarbeitshaus eingerichtet und in der neuen Kaserne vor dem Weissensteiner Tor untergebracht werden soll.

Diese Kaserne steht seit dem Bau leer. Ihr Abbruch ist bereits in Erwägung gezogen worden. Längere Verhandlungen sind notwendig, die im Jahre 1818 abgeschlossen werden können²⁹. In der Kaserne wird das Wilhelms-Institut, benannt nach Landgraf Wilhelm IX., mit folgenden acht Abteilungen errichtet:

1. eine Entbindungsanstalt, besonders für ledige Mütter,
2. eine Erziehungsanstalt für verlassene und nicht für das Waisenhaus geeignete Kinder,
3. ein Krankeninstitut für unheilbare Kranke,
4. eine Irrenanstalt für solche, die nicht für die Hospitäler geeignet sind,
5. eine Abteilung für Arme, die nur zum Teil versorgt werden müssen,
6. eine Versorgungsanstalt für abgelebte und arbeitsunfähige Menschen,
7. ein Zwangsarbeitshaus für hiesige Vagabunden und
8. ein solches für fremde Vagabunden.

Das bisherige Werkhaus ist ganz in den neuen großen Komplex mit übernommen worden³⁰.

Dem Wilhelmsinstitut ist nur eine verhältnismäßig kurze Lebensdauer beschieden. Bereits im Oktober 1823 erfolgt seine Auflösung. Das Werkhaus

27 StAM Best. 5, Nr. 1088.

28 StAM Best. 17/g Regierung Kassel: Polizeirepositur, Nr. 2.

29 StAM Best. 5, Nr. 1687.

30 StAM Best. 17/g Gefach 27, Nr. 11.

wird wieder mit dem Waisenhaus vereinigt³¹. Damit ist der Kreis geschlossen. Das Waisenhaus hat sich allen Widerständen gegenüber behauptet und nach langem Kampf den Sieg davongetragen.

ANHANG

Unterthänigst unmaßgeblicher zweiter Plan zur Unterhaltung der Armen und Anlegung eines Werk- und Arbeits Haußes [vorgelegt am 10. Januar 1784]³²

1. Zu denen unterstützt werdenden Armen gehören überhaupt nur solche, welche das Recht haben sich in dieser Stadt aufzuhalten, alle fremden und auswärtige sind nach den landesherrlichen Verordnungen um deren rrigorisation unterthänigst gebeten wird, von den Wochensteuern ausgeschlossen, und werden hier nicht geduldet.
2. Sind diejenigen allein zu einer Unterstützung berechtigt, welche für sich und ihre etwaigen Unmündigen das Unentbehrliche zu verdienen außerstande befunden werden.
3. Diese Unterstützung und Almosen erhielten sie nicht bloß durch baares Geld, sondern das nothwendigste, als Brod pp würde Ihnen in natura gereicht. Gewöhnlich wird der baare Almosen übel angewendet und gehet in die Hände der Coffé Krämer und Brandwein Schenken. Sie erhielten dieses wöchentlich zweymal.
4. Alle 14 Tage würde eine genaue Liste von diesen Armen gemacht, es würden ihre Quartiere ihr Betragen, ihre dringendste Bedürfnisse und wie sie am zweckmäßigsten unterstützt werden könnten, darinnen bemerkt.
5. Erhielten diejenigen Armen, denen es nur an Gelegenheit zur Arbeit fehlete, wenn sie dieses und ihr sonstiges gutes Betragen bescheiniget, Arbeit und Bezahlung, dafür auch würde ihnen auf Verlangen erlaubt werden im Arbeits Hauße in einer Armen Stube zu arbeiten, erhielten aber keine weitere Verpflegung.
6. Arme Elternloße unmündige Kinder aus der Stadt blieben der Versorgung des Waysen Haußes überlassen.
7. Würden der Stadt Physicus und Chirurgicus die ihnen angewiesen werdenden Kranken unentgeltlich in die Cur nehmen müssen.
8. Das Arbeits Hauß würde drey Arbeits Stuben nehmlich zwey für die mit Zwang arbeitende und eine für die, welche des Tages zum Arbeiten dahin kämen, zwei geräumige Schlafstuben, die nöthige Wohnung für die Aufseher auch Kammern zu Materialien haben, dabey würde das wegen des nötigen Zwangs wohl verwahrt werden können.
9. Es würde ein Werkmeister, eine Werkmeisterin, nebst einem Handfesten Knechte bestellt werden.
Ersterer besorgte die Materialien, item Verarbeitung, Absatz, führete Aufsicht und Berechnung darüber und müßte im Stande seyn Arbeit anzuweisen.
die Frau die weiblichen Arbeiten und Reinlichkeit

31 StAM Best. Rechnungen: II Kassel, Nr. 626 (Strafanstalten).

32 StAM Best. 5, Nr. 1088.

der Knecht müßte die Arbeit ebenfalls verstehen, und wäre zur Sicherheit und Züchtigung.

10. Würde bey willkürlicher dem Arbeits Hauße anheim fallender Strafe niemand erlaubt seyn, einem Bettler etwas auf die Straße oder im Hauße zu reichen, es bliebe indessen frey, gewißen der Comission bekannt zu machenden Hauß Armen was besonderes zu fließen zu lassen.
11. Würde nach vorgängiger öffentlicher Warnung jeder bettelnde sofort in das Arbeits Hauß gebracht.
12. Hier würde er mit Ernst auch nötigen Zwangs Mitteln zur Arbeit angehalten und erhielte täglich 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Brod zum Lager aber einen Strohsack und Decke.
13. Länger als 8 Tage könnte kein Bettler darinnen gehalten werden, weil dieses Institut sonst wegen der erforderlicher Reinlichkeit sie mit Leinen versorgen müßte.
14. Ausländer und fremde, die sich etwa eingeschlichen, würden auf den ersten Betretungs Fall der Stadt verwiesen, auf den zweyten Betretungs Fall aber sogleich in das Zucht- oder Spinn Hauß gebracht, Bettler aus der Stadt aber im zweiten Betretungs Fall im Arbeits Haus gezüchtigt, im dritten aber so wie fremde ins Zucht- oder Spinn Hauß gebracht, auch würden diejenige Eltern, die ihre Kinder zum Betteln anhalten, so bestraft.
15. Würde die Commission Gnädigst authorisiert die Unterbedienten zu belohnen oder zu bestrafen, diese würden sich aber auch der Unterstützung der ersten Woche bey Widersetzlichkeiten zu versprechen haben.
16. Hiernach würden die jährlichen Unkosten des Arbeits Haußes etwa seyn:

a) Besoldung für Werkmeister und Werkmeisterin zusammen	200 Rthlr
b) Knecht	60 Rthlr
c) Schreib Materialien	15 Rthlr
d) Feuerung	70 Rthlr
e) Licht	: 30 Rthlr
f) Erhaltung der Arbeitsinstrumente, meubles und unbestimmbare Kleinigkeiten	65 Rthlr
	1465 Rthlr

Bei der ersten Anlage wäre übrigens noch ein Vorschuß von 1000 Rthlr zu Anschaffung der nöthigen meubles, Arbeitsinstrumente, eines Ballens Baum Wolle, einiger Centnen Schafwolle, einer Partie Flachs, und Auslage des Arbeits Lohns, wohl ganz unentbehrlich.

gez. Manger